



► **Entsprechungsliste**

zu Kapitel 3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

Maler und Lackierer/

Malerin und Lackiererin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bonn 2022

Liste der Entsprechungen
zwischen
dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule
und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb
im Ausbildungsberuf Maler und Lackierer und Malerin und Lackiererin

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Maler und Lackierer und
zur Malerin und Lackiererin

Stand 11.06.2021

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr	
	Ausbildungsab- schnitt im Monat		1	2
	1-12	13-24		
1. BBP Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)				
a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen, mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	3		alle LF	
b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten			LF 1	
c) Gespräche kundenorientiert führen			LF 4	LF 5, 8
d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen				LF 5
e) Kunden informieren und Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren		2	LF 4	
f) Serviceleistungen Kunden erläutern				LF 5
g) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen				LF 5, 6, 7
2. BBP Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)				
a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen	8		LF 1, 2	
b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen			LF 1, 2	
c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden			LF 1, 2	
d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes anwenden			LF 1	
e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden			LF 3	

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr	
	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2
	1-12	13-24		
f) Skizzen anfertigen			LF 4	
g) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden			LF 4,	
h) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden			LF 4	
i) Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln			LF 3	LF 5, 6
j) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten				LF 5
k) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen				LF 7
l) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden				LF 6, 7
m) Informationen aufbereiten, bewerten und dokumentieren			alle LF	
n) analoge und digitale Technologien verwenden, branchenspezifische Software nutzen		3	LF 4	LF 7
o) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen				LF 5
p) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen				LF 7
q) Messungen durchführen			LF 3	LF 5
r) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden				LF 5
s) Farb- und Materialpläne erstellen				LF 5, 7, 8
t) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen				LF 5 - 8
3. BBP Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)				
a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			LF 1	
b) persönliche Schutzausrüstung verwenden			LF 1	
c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen			LF 3	
d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen		3	LF 1	
e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen			LF 1	
f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern			LF 1	
g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen			LF 1	

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr	
	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2
	1-12	13-24		
zen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen				
h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen			LF 3	LF 5, 6
i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung prüfen und ergreifen,			LF 3	LF 6
j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen		2		LF 5, 6
k) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten				LF 5, 7
l) Abplanungen und Einhausungen herstellen				LF 7
m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen				LF 7
n) geräumte Arbeitsplätze übergeben				LF 1
4. BBP Bedienen und Instand halten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)				
a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und instand halten		3	LF 1, 3	
b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen			LF 1, 3	
c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			LF 3	LF 5
d) Transportgeräte bedienen			LF 3	
e) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und instand halten		3	LF 1	LF 5
f) Arbeitshilfen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen, einrichten und bedienen				LF 5
g) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren				LF 5
h) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen				LF 5, 7
i) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen				LF 5, 7
j) Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, einrichten und bedienen				LF 7
k) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen warten				LF 5

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr	
	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2
	1-12	13-24		
5. BBP Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)				
a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen	8		LF 1, 2	
b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen			LF 1, 2	
c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen			LF 1	
d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile anfordern, transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern			LF 3	
e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern			LF 1, 3	
f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen			LF 3	
g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten			LF 3, 4	
h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen, insbesondere beim Mischen und Verarbeiten von Reaktionsbeschichtungsstoffen, anwenden			LF 3	
i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen	8			LF 5, 7
j) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen				LF 7
k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten				LF 7
l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen				LF 6
6. BBP Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)				
a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden, prüfen und beurteilen	8		LF 1, 2	
b) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			LF 1	
c) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			LF 1	
d) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere			LF 3	

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2	
	1-12	13-24			
auf Verträglichkeit prüfen, beurteilen und ausführen					
e) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden			LF 2		
f) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen			LF 1		
g) Unebenheiten ausgleichen			LF 2		
h) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen			LF 2		
i) Untergründe und Oberflächen unter Beachtung bauphysikalischer und chemischer Auswirkungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen		12		LF 5	
j) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen				LF 7	
k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten				LF 5, 7	
l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten,				LF 2	LF 6
m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten					LF 5
7. BBP Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instand halten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)					
a) Farbtöne mischen und nachmischen	16		LF 4		
b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen			LF 1, 4		
c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten			LF 1, 4		
d) Klebearbeiten ausführen			LF 1, 4	LF 8	
e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden			LF 4		
f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen		12		LF 8	
g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten				LF 8	
h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen				LF 8	
i) metallische Applikationen ausführen				LF 8	
j) Oberflächen pflegen und konservieren					LF 5
8. BBP Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)					

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan Schuljahr	
	Ausbildungsabschnitt im Monat		1	2
	1-12	13-24		
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	8			LF 6
b) Verlegepläne anwenden				LF 6
c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten				LF 7
d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instand setzen				LF 7
e) Decken und Wände aus Gipsplatten setzen				LF 7
f) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten				LF 6
9. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)				
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	2		LF 2 - 4	LF 5 - 8
b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren			LF 2, 3	
c) Arbeitsberichte erstellen			alle LF	
d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen			LF 2	
e) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			LF 1 - 4	
f) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren	2		LF 1 - 3	LF 6 - 8
g) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			LF 1 - 3	LF 6 - 8
h) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren			LF 2, 3	
i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen			LF 1 - 3	LF 5 - 8
j) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen				LF 5 - 8
k) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben			alle LF	
l) Kunden über Instandhaltungsintervalle informieren				LF 5
m) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen				LF 5, 7

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
1. BBP Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen; Planen Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	LF 9,10, 12GI
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden		LF 9-11, 12GI
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		LF 11
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		LF 9-11
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		LF 9-11, 12GI
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		LF 11
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		LF 9-11
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		LF 11, 12GI
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		LF 9, 11, 12GI
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten		LF 10
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln		LF 10, 11
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		LF 9, 11
2. BBP Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Raumkonzepte und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse, entwerfen	12	LF 11, 12GI
b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung beurteilen		LF 11, 12GI

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen		LF 11, 12GI
d) Räume und Flächen mit Beschichtungsstoffen gestalten		LF 12GI
e) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten		LF 12GI
f) Dekorelemente bearbeiten und montieren		LF 12GI
g) Dekorations- und Restaurierungsarbeiten unter Beachtung der Stilepochen, insbesondere in Räumen und an Fassaden, durchführen		LF 11, 12GI
h) Putzoberflächen und Stuckprofile ergänzen		LF 11
3. BBP Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen	8	LF 12GI
b) Musterflächen erstellen und auf Nutzen und Tauglichkeit prüfen		LF 12GI
c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallaufträgen herstellen		LF 12GI
d) Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern		LF 12GI
4. BBP Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen, Bekleiden von Decken und Wänden (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen	8	LF 11
b) Verlegepläne erstellen		LF 12GI
c) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Rapport und Versatz der Werkstoffe, einteilen		LF 12GI
d) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern, Ornamenten und Laufrichtung, belegen		LF 12GI
e) Flächen und Objekte, insbesondere durch Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten, bekleiden		LF 12GI
5. BBP Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente, anfertigen und umsetzen	4	LF 8, 12GI
b) Werbeträger herstellen		LF 12GI
c) analoge und digitale Techniken anwenden		LF 12GI
d) Sicherheitskennzeichnungen herstellen und Markierungsarbeiten durchführen		LF 9

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
6. BBP Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)		
a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen	6	LF 11
b) durch holzerstörende Pilze und Insekten an Holzkonstruktionen und -bauteilen entstandene Schäden erkennen		LF 11
c) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen		LF 11
d) Beschichtungen auf Holzflächen ausführen		LF 11
e) abdichtende Beschichtungen an Bauwerken und Bauteilen aufbringen, Imprägnierungen einbringen		LF 11
f) Spezialbeschichtungen und Versiegelungen, insbesondere mit Kunstharzbelägen, ausführen		LF 9
g) Beschichtungen zum vorbeugenden Brandschutz an Holz- und Stahlbauteilen aufbringen		LF 11
h) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen		LF 9
i) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen		LF 9
j) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen		LF 9
k) Flächen aus Faserzement unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen beschichten		LF 9
l) Putzoberflächen instand setzen		LF 11
7. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)		
a) Systemelemente, Fertigteile und Fertigteilelemente einschließlich Unterkonstruktionen auswählen und montieren	6	LF 10
b) Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme, erstellen		LF 10
c) Sperr- und Trennschichten einbauen		LF 10
d) Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten anwenden		LF 10
e) Reparaturverglasungsarbeiten durchführen		betrieblich
8. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	LF 9-11, 12GI

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		LF 11, 12GI
c) Instandhaltungs-, Sicherheits- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren		LF 11
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		LF 10, 12GI
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		LF 10
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		LF 10
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		LF 9, LF 11
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		LF 12GI

Abschnitt C: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
1. BBP Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen; Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	LF 9-10, 12EG
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie aus dem Bereich der Energieeffizienz anwenden		LF 9-11, 12EG
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		LF 11
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		LF 9-11
e) Werkstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, unterscheiden und auf Eignung prüfen		LF 9-11, 12EG
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		LF 11
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		LF 9-11
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten,		LF 11, 12EG
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		LF 9, 11, 12EG
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten		LF10, LF12EG
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln		LF10-11, 12EG
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		LF 9, 11
2. BBP Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen für Energieeffizienzmaßnahmen im Innen- und Außenbereich (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)		
a) Bauliche Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung eingebundener Bauteile und Leitungen, prüfen	4	LF 12EG
b) rechtliche Vorgaben, insbesondere Normen, Richtlinien, Verordnungen sowie Herstellervorgaben, berücksichtigen		LF 10, 12EG

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan	
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr	
	25.-36.	3	
c) Untergründe, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und Standsicherheit der Wandkonstruktion, prüfen		LF 10, 12EG	
d) Wechselwirkungen von Maßnahmen hinsichtlich bauphysikalischer Auswirkungen berücksichtigen		LF 10	
e) Untergründe vorbereiten		LF 10	
3. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Erstellen von Wärmedämm-Verbundsystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)			
a) Wärmedämm-Verbundsysteme entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen erstellen, Befestigungstechniken anwenden	12	LF 10, 12EG	
b) Brandschutzbestimmungen beachten		LF 10, 12EG	
c) Brandriegel und Brandüberschlagsstreifen einbauen		LF 12EG	
d) Sonderelemente montieren		LF 12EG	
e) Fassadenzierprofile zuschneiden, befestigen und farbig fassen		LF 11, 12EG	
f) Anschlüsse, unter Berücksichtigung von Herstellerangaben, herstellen		LF 10, 12EG	
g) Dämmungen und Abdichtungen in der Sockelzone und im erdberührten und spritzwassergefährdeten Bereichen ausbilden		LF 10, 12EG	
h) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		LF 10, LF12EG	
i) Gerüstbefestigungspunkte verschließen		LF 12EG	
j) Modernisierungen vorhandener Systeme, insbesondere durch Aufdoppelungen, durchführen		LF 12EG	
k) Wärmedämm-Verbundsysteme instand setzen		LF 12EG	
4. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Auftragen von Wärmedämmputzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)			
a) Maschinen und technische Anlagen auswählen und anwenden		6	LF 10, 12EG
b) Putzprofile und Lehren setzen	LF 12EG		
c) Wärmedämmputze entsprechend der Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen auftragen	LF 12EG		
d) vorgegebene Schichtstärken prüfen	LF 10, 12EG		
e) Armierungen aufbringen	LF 10, 12EG		
f) Oberputze auftragen und gestalten	LF 10, 12EG		
g) Brandschutzbestimmungen beachten	LF 12EG		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
h) Anschlüsse herstellen		LF10, 12EG
i) Dämmungen und Abdichtungen in der Sockelzone und im erdberührten und spritzwassergefährdeten Bereichen ausbilden		LF 12EG
j) Fugenabdichtungen erstellen		LF 10, 12EG
k) Gerüstbefestigungspunkte verschließen		LF 12EG
l) Wärmedämmputze instand setzen		LF 12EG
5. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Montieren von System- und Fertigelementen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)		
a) Unterkonstruktionen montieren und Dämmstoffe anbringen	6	LF 12EG
b) Brandschutzbestimmungen beachten		LF 12EG
c) System- und Fertigelemente für Außenwandbekleidungen, insbesondere mit energetischen und technischen Funktionen, entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und der Gebäudeklassifizierungen, auswählen, montieren und gestalten		LF 12EG
d) Anschlüsse herstellen		LF 10
e) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		LF 10, LF12EG
f) System- und Fertigelemente instand setzen		LF 12EG
6. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)		
a) energetische Ertüchtigung der Innenflächen, insbesondere durch Platten- und Verbundwerkstoffe, Vorsatzschalen und plastische Werkstoffe, durchführen	10	LF 12EG
b) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten		LF6
c) Einbau von Trennschichten, insbesondere von diffusionsbremsenden und -sperrenden Schichten, prüfen		LF 10
d) Trennschichten und Dämmstoffe an- und einbringen		LF 10
e) Zierprofile und Sonderelemente montieren		LF 12EG
f) Anschlüsse und Übergänge zu einbindenden Bauteilen herstellen		LF 10, 12EG
g) Fugenabdichtungen erstellen		LF 10, 12EG
h) Auf den Untergrund abgestimmte Beschichtungs- und Bekleidungstechniken anwenden		LF 10, 12EG
7. Gestalten der Oberflächen von Fassaden und Räumen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
a) Gestaltungsprinzipien anwenden, Wirkung beurteilen	6	LF 11
b) Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck einsetzen		LF 11
c) Fassaden, Räume und Objekte mit Beschichtungsstoffen gestalten		LF 11
d) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten		LF 8 (SJ 2), 11
e) Putzoberflächen erstellen und Stuckoberflächen ergänzen		LF 7 (SJ 2), 11
f) Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern		LF 11
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	LF9-11, 12EG
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		LF11, 12EG
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		LF 11
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		LF 10
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		LF 10
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		LF 10
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		LF9, 11
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		LF 12EG

Abschnitt D: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
1. BBP Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen; Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	LF 9KD
b) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden		LF 9KD, 11KD

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
c) Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung von Befunden und Restaurierungskonzepten, über Instandhaltungsmaßnahmen und-intervalle beraten		LF 12KD
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben, insbesondere denkmalpflegerische, auf Umsetzbarkeit prüfen		LF 9KD, LF10KD
e) Werkstoffe, insbesondere moderne und historische, unterscheiden und auf Eignung prüfen		LF 9KD, 10KD
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		LF 12KD
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		LF 9KD-12KD
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		LF 11KD, 12KD
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen		LF 11KD, 12KD
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		LF 12KD
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		LF 9KD
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		LF 11KD, 12KD
2. Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)		
a) Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen	8	LF 9KD
b) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonveränderung, Alterung und Metamerie unterscheiden und auswählen		LF 9KD, 10KD
c) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen		LF 12KD
d) Bindemittel, insbesondere Leime, Öle, Harze und Wachse, vorbereiten		LF 10KD
e) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten		LF 9KD
f) Überzugsmittel herstellen		LF 10KD
g) Kreidegründe und Polimente herstellen		LF 10KD
h) Putzmörtel, Stuck- und Steinersatzmassen herstellen		LF 9KD

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
3. BBP Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)		
a) Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen gemäß Verwendungszwecken auswählen und bereitstellen	14	LF 9KD-LF11KD
b) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend ausführen		LF 9KD
c) Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken ausführen		LF 10KD
d) Fassmalerei mit wässrigen und öligen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen		LF 10KD
e) Imitationstechniken nach Vorlage, insbesondere Maserierung, Marmorierung und Brokatmalerei, ausführen		LF 10KD
f) Illusionsmalerei nach Vorlage ausführen, insbesondere Graumalerei		LF 9KD
g) Blattmetall-, Bronze- und Verzierungstechniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen		LF 10KD
h) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen		LF 9KD
i) Schablonen und Pausen herstellen		LF 9KD
j) Handdrucktechniken ausführen		LF 10KD
k) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen		LF 10KD
4. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	14	
a) Probenentnahmen für nachfolgende naturwissenschaftliche Untersuchungen vornehmen		LF 12KD
b) Befunduntersuchungen durchführen, Befundprotokolle und -berichte erstellen, Richtlinien der Denkmalschutzbehörden beachten		LF 12KD
c) Konzepte für Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften erstellen		LF 12KD
d) Musterachsen anlegen und Arbeitsproben anfertigen		LF 12KD
e) Schäden und deren Ursachen an historischer Bausubstanz, insbesondere an Holzbauteilen, erkennen und Maßnahmen einleiten und ergreifen		LF 11KD, 12KD
f) Ausstattungsgegenstände objektgerecht demontieren, einlagern, sichern und montieren		LF 12KD
g) Befestigungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz und der Ausführungen, prüfen und beurteilen		LF 11KD, 12KD

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
h) mechanische, chemische und physikalische Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz unterscheiden, auswählen und anwenden		LF 12KD
i) Fassungen und Fassungsträger sichern, festigen und konservieren		LF 12KD
j) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durchführen		LF 12KD
k) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen		LF 12KD
l) Abnahme von Fassungen und Übermalungen durchführen, Vorgaben, insbesondere des Denkmalschutzes, beachten		LF 12KD
5. BBP Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)		
a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen	8	LF 11KD
b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren		LF 11KD
c) Beschichtungsaufbau und Materialien von historischen Fassungen bestimmen und rekonstruieren		LF 11KD
d) Ornamente aus Formen und Elementen unterschiedlicher Stilepochen entwickeln und konstruieren		LF 11KD
e) Abformungen und Abgüsse herstellen		LF 11KD
6. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	LF 9KD-11KD
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		LF 9KD
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		LF 12KD
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		LF 9KD, 10KD
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		LF 10KD
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		LF 10KD

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über In- standhaltungsintervalle informieren und In- standhaltungsmaßnahmen vorschlagen		LF 12KD
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		LF 10KD

Abschnitt E: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
1. BBP Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen; Planen Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	LF 9-10, 12BK
b) Fachbegriffe gemäß Normen und technischen Regelwerken anwenden		LF9-11, 12BK
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		LF11, 12BK
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		LF 9-11, 12BK
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		LF 9-11, 12BK
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		LF 11, 12BK
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		LF 9-11, 12BK
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		LF 11, 12BK
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen		LF 9, 11, 12BK
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		LF 10, 12BK
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		LF 10, 11, 12BK
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		LF 9, 11, 12BK
2. Einrichten von Baustellen sowie Bedienen und Instand halten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)		
a) Anlagen und Geräte zur Klimatisierung, technischen Belüftung und Staubminimierung einrichten, bedienen und warten	8	LF 12BK
b) Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Immissionen, Emissionen und Beschädigungen auswählen, auf-, um- und abbauen		LF 12BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
c) Arbeitssicherheit und Einsatzmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsplattformen, insbesondere Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste, beurteilen		LF 12BK
d) Strahlanlagen einrichten, bedienen und warten		LF 9, 12BK
e) Förder- und Transporteinrichtungen montieren, bedienen und instand halten		LF 12BK
3. BBP Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an und in Bauwerken sowie an zu beschichtenden Anlagen, auch jeweils deren Bestandteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)		
a) Bauwerksabdichtungen an erdberührten Bauteilen sowie an begehbaren und befahrbaren Bereichen, insbesondere mit bituminösen, zement- und kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen, durchführen	8	LF10, LF 12BK
b) Verfahren zur Mauerwerkstrochenerlegung von Bauwerken und Bauteilen durchführen		LF 12BK
c) Verfahren zur Austrocknung von Bauwerken und Bauteilen durchführen		LF 12BK
d) Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen in Stand halten und Glasversiegelung durchführen		LF 10
e) Spezialbeschichtungen, insbesondere zum Schutz gegen Durchfeuchtung, chemische Beanspruchung und aggressive Medien, ausführen		LF 9, 12BK
f) Untergründe prüfen, Beschichtungsmaterialien auswählen und Beschichtungstechniken für den vorbeugenden Brandschutz ausführen		LF 9-11, 12BK
4. BBP Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen an Metallen (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)		
a) Gefahrenpotentiale bei Korrosionsschutzarbeiten, insbesondere bei der Untergrundvorbereitung und beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen, erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen	12	LF 12BK
b) Schadensdiagnose durchführen, Korrosionsart und -grad bestimmen		LF 12BK
c) Korrosionsschutzverfahren entsprechend der Beanspruchung von Objekten und Anlagen unterscheiden und auswählen, Entrostungsverfahren festlegen		LF 9, 12BK
d) Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen, insbesondere durch Strahlverfahren, vorbereiten		LF 9, 12BK
e) Beschichtungen entsprechend der Korrosivitätskategorien und der geforderten Schutzdauer aufbringen		LF 9, 12BK
f) metallische Überzüge, insbesondere Metallspritzverfahren, ausführen		LF 9, 12BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
g) Verbindungstechniken, insbesondere Kleben, anwenden		LF 12BK
h) Objekte beschichten, auskleiden und umhüllen		LF 12BK
5. BBP Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bauwerken und Bauteilen aus Beton (§ 4 Absatz 6 Nummer 5)		
a) Betonarten und -qualitäten unterscheiden	12	LF 12BK
b) Schadensdiagnosen durchführen, Schadensumfang und -art unter Beachtung statischer Auswirkungen berücksichtigen		LF 12BK
c) Schutz- und Instandsetzungsverfahren entsprechend der Beanspruchung der Betonbauwerke und -bauteile auswählen		LF 9, 12BK
d) Verfahren für die Vorbereitung von Betonuntergründen auswählen und anwenden		LF 9, 12BK,
e) Korrosionsschutzmaßnahmen an frei liegenden Bewehrungsstählen durchführen		LF 12BK
f) Betonoberflächen mit Betonersatz und Faserverbundwerkstoffen instand setzen, insbesondere Fehl- und Ausbruchstellen ausspachteln und ausgießen sowie Flächen reprofiliert		LF 12BK
g) Imprägnierungen, Beschichtungen sowie Versiegelungen als Betonoberflächenschutz aufbringen		LF 9
h) Kunstharzbeläge und -estriche auf Betonoberflächen aufbringen		LF 9
i) Risse in Betonbauwerken und -bauteilen, insbesondere durch Injektionen und Armierungen, instand setzen		LF 12BK
6. BBP Aufbringen von Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen (§ 4 Absatz 6 Nummer 6)		
a) Sicherheitskonzepte erfassen, auf Umsetzbarkeit prüfen	4	LF 9
b) Baustellenabsicherungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vornehmen		LF 9-12BK
c) Sicherheitskennzeichnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausführen		LF 9
d) Straßenmarkierungen ausführen		LF 9
7. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Leistungen an Kunden übergeben (§ 4 Absatz 6 Nummer 7)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	LF 9, 11
b) Probe- und Kontrollflächen anlegen		LF 12BK
c) Rückstellproben von Stoffen nehmen und lagern		LF 12BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		LF 11, 12BK
e) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		LF11, 12BK
f) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		LF 10
g) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		LF 10
h) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		LF 10
i) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		LF9, 11, 12BK
j) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		LF 12BK

Abschnitt F: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
1. BBP Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen; Planen Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	4	
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren		LF 9-10
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile anwenden		LF 9-11
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		LF 11
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		LF 9-11
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		LF 9-11, 12AO
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		LF 11, 12AO
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		LF 9-11
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		LF 11
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		LF9, 11, 12AO
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		LF 10
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		LF 11, 12AO
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		LF9, 11, 12AO
2. BBP Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)		
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten		LF 6 (SJ 2)
b) bauphysikalische Erfordernisse, insbesondere Winddichtigkeit, Diffusion, Wärmebrücken und Hinterlüftung, beachten		LF 12AO
c) Verlegepläne erstellen	12	LF 12AO
d) Untergründe beurteilen und vorbereiten		LF 6 (SJ 2)
e) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen- und Fertigteilen nach Vorgabenerstellen		LF 12AO

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
f) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen		LF 12AO
g) Konstruktionen und Oberflächen mit Trockenbauelementen und Verbundwerkstoffen unter Berücksichtigung baurechtlicher, technischer und gestalterischer Anforderungen herstellen		LF 6 (SJ 2), LF 12AO
h) Ecken-, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen		LF 12AO
i) Dämm- und Isolierstoffe auswählen		LF 12AO
j) Wände aus Gipsplatten setzen		LF 12AO
k) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen		LF 12AO
l) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen		LF 12AO
m) Aussparungen und Öffnungen in Trockenbauelementen herstellen und schließen		LF 12AO
3. Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertigteilen und -elementen, einschließlich Unterkonstruktionen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3)		
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	12	LF 6 (SJ 2)
b) Verlegepläne erstellen		LF 12AO
c) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgabe erstellen		LF 12AO
d) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen		LF 12AO
e) Systemelemente - und Fertigteile, insbesondere Trägerplatten für Außenwandbekleidungen und -beschichtungen, montieren und gestalten		LF 12AO
f) Systemdecken einschließlich Unterkonstruktionen montieren		LF 12AO
g) Brandschutzelemente zu Brandschutzkonstruktionen für Decken und Wände einschließlich der Anschlüsse montieren		LF 12AO
h) vorgefertigte Bauelemente in Systemkonstruktionen einbauen		LF 12AO
i) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen		LF 12AO
j) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		LF 12AO
4. BBP Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen (§ 4 Absatz 7 Nummer 4)		
a) Dämm- und Isolierstoffe auswählen	4	LF 12AO

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr
	25.-36.	3
b) Dämmungen und Trennschichten einbauen		LF 12AO
c) Kälte- und Feuchteschutzsysteme auswählen und einsetzen		LF 10
d) Bauelemente zur Reduktion von Wärmeverlusten auswählen und montieren		LF 10
5. BBP Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflächen, insbesondere Putzoberflächen, für die weitere Gestaltung (§ 4 Absatz 7 Nummer 5)		
a) Entkopplungsmaterialien und Putzträger zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile einsetzen	10	LF 12AO
b) Untergründe und Oberflächen aus Putz und Stuck nach Gestaltungsvorgaben manuell und maschinell herstellen und gestalten		LF 12AO
c) Putzoberflächen instand setzen		LF 11, 12AO
d) Spachtel- und Ausgleichsmassen manuell und maschinell aufbringen		LF 12AO
e) Funktionsputze, insbesondere Sanierputze, verarbeiten		LF 12AO
6. BBP Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen (§ 4 Absatz 7 Nummer 6)		
a) Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten ausführen	6	LF12AO
b) Putz- und Stuckoberflächen gestalten		LF12AO
c) Dekorelemente montieren		LF 12AO
d) Funktionsbeschichtungen ausführen		LF 12AO
7. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 7 Nummer 7)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	LF 9, 11, 12AO
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		LF 11, 12AO
c) Instandhaltungs-, Sicherheits- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		LF 11
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		LF 10, 12AO
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		LF 10
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		LF 10
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		LF 9, 11

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr
		25.-36.
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigten		LF 12AO

Abschnitt G: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr		
	1-12	13-24	25-36	1	2	3
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)						
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung			Wirtschafts- und Sozialkunde		
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben						
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen						
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern						
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern						
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern						
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern						
h)) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern						
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern						
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)						
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung			alle Lernfelder		
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen				alle Lernfelder		
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern				alle Lernfelder		
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen				alle Lernfelder		
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden				alle Lernfelder		
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten				betrieblich		

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr		
	1-12	13-24	25-36	1	2	3
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				betrieblich		
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)						
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung			alle Lernfelder		
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen						
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten						
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen						
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln						
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren						
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)						
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung			alle Lernfelder		
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten						
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren						
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen						
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen						
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten						
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung						

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr		
	1-12	13-24	25-36	1	2	3
digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten						
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren						